

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Fortsetzung der Harmonisierung und Rechtsbereinigung im Pensionsrecht der Landesbeamtinnen/Landesbeamten.

2. Inhalt:

Der Gesetzesentwurf enthält folgende Schwerpunkte:

1. Analoge Anwendung der pensionsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) auf Pensionsansprüche von Beamtinnen/Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2008 begründet wird;
2. Übergang vom bestehenden Pensionsrecht auf das harmonisierte (APG) Pensionsrecht für Beamtinnen/Beamte, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind, durch Ermittlung der anteiligen Ruhebezüge (Parallelrechnung);
3. Einführung eines Pensionskontos für Beamtinnen/Beamte nach Z. 1 und 2;
4. Schrittweise Anhebung des Regelpensionsantrittsalters auf 780 Lebensmonate;
5. Einführung eines Pensionskorridors ab dem vollendeten 62. Lebensjahr mit 450 Monate ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit sowie mit Bonus bei Verbleiben im Dienststand nach Vollendung des 65. Lebensjahres;
6. Einführung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand ab dem vollendeten 60. Lebensjahr mit 540 Monate ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit und reduziertem Abschlag
7. Einführung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten mit verringertem Abschlag;
8. Einführung einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte für Beamtinnen/Beamte ab dem vollendeten 62. Lebensjahr mit aliquoten Bezug und Ruhebezug (Gleitpension)
9. Anhebung des Pensionsbeitrages für Beamtinnen/Beamte, die bis zum 31. Dezember 1944 geboren sind;
10. Absenkung des Pensionsbeitrages für Beamtinnen/Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2008 begründet wird sowie für jene, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind,
11. Anhebung des Beitrages sowie des Solidarbeitrages für Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger;
12. Anhebung des Solidarbeitrages für Beamtinnen/Beamte

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zweidrittelmehrheit im Hinblick auf eine Verfassungsbestimmung.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Siehe die Ausführungen in den Erläuterungen Allgemeiner Teil

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Fortsetzung der Harmonisierung und Rechtsbereinigung im Pensionsrecht der Landesbeamtinnen/Landesbeamten.

Ausgangslage: Pensionsreform 2002 – Beginn der Harmonisierung

Die demographische Entwicklung, die steigende Lebenserwartung und die somit steigende Bezugsdauer der Pensionen haben den Gesetzgeber bereits 2002 zu Reformmaßnahmen im Pensionsrecht gezwungen.

Mit Beschluss des Steiermärkischen Landtages vom 23. Oktober 2002 wurde die Pensionsreform 2002 eingeführt. Ziel dieser Reform war die Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit des öffentlichen Pensionssystems und die Harmonisierung der Pensionssysteme. Durch die Schaffung einer Pensionskasse (betriebliche Vorsorge) wurde eine Entlastung der umlagefinanzierten Pension (staatliche Vorsorge) herbeigeführt und gleichzeitig die Möglichkeit zur Eigenvorsorge angeboten.

Im Detail enthielt das Pensionsreformgesetz, LGBL. Nr. 22/2002, für Beamtinnen/Beamte, die nach dem 31. Dezember 1944 geboren sind, folgende Maßnahmen:

1. Einführung eines Durchrechnungszeitraumes

Beginnend mit einem Durchrechnungszeitraum von 12 Monaten im Jahre 2005 wurde der Durchrechnungszeitraum schrittweise auf 252 Monate (= 21 Jahre ab 2028) angehoben.

Bei der Durchrechnung wurden die besten Monate im jeweils erforderlichen Ausmaß herangezogen und mit dem ASVG - Faktor wertgesichert.

Für Beamtinnen/Beamte deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 begründet wurde, gilt ein Durchrechnungszeitraum von 25 Jahren (300 Monate).

2. Absenkung des Pensionsbeitrages

In einer Übergangszeit von 2005 bis 2022 wurde der Pensionsbeitrag von 11,75 % auf 10,25 % abgesenkt.

Für jene Beamtinnen/Beamten, die nach dem 31. Dezember 1995 in den Landesdienst eingetreten sind und die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen, wurde der Pensionsbeitrag auf 10,25 % abgesenkt.

3. Solidarbeitrag für Aktive

Zusätzlich zum Pensionsbeitrag ist von Bezugsteilen, die über der jeweiligen ASVG - Höchstbeitragsgrundlage (für 2007: € 3.840) liegen, ein Zusatz -Pensionsbeitrag von 0,8 % zu leisten.

4. Schaffung einer Pensionskasse durch den Dienstgeber

Neben der umlagefinanzierten Pension wurde ab 1. Jänner 2002 eine Pensionskassenvorsorge für jene Beamtinnen/Beamten, die nach dem 31. Dezember 1944 geboren sind, eingeführt.

Die Beiträge des Dienstgebers in die Pensionskasse betragen zwischen 1,5 % und 3 % der Berechnungsgrundlage (Gehalt und Zulagen). Die genaue Höhe ist altersabhängig und auf den jeweiligen Durchrechnungszeitraum abgestellt.

Jede Beamtin/Jeder Beamte hat zusätzlich die Möglichkeit, bis zur Höhe des Dienstgeberbeitrages selbst in die Pensionskasse einzuzahlen (Eigenvorsorge).

5. Kürzung der Jubiläumszuwendung

Der Pensionskassenbeitrag des Dienstgebers wurde teilweise durch die Kürzung der Jubiläumszuwendung finanziert. Deshalb wurde die Jubiläumszuwendung mit Stichtag 31. Dezember 2001 eingefroren. Wird der tatsächliche Zeitpunkt für das 25-jährige bzw. 40-jährige Dienstjubiläum erreicht, kommt nur mehr der bis zum 31. Dezember 2001 erworbene aliquote Anspruch auf Jubiläumszuwendung zur Auszahlung.

6. Absenkung des Beitrages gemäß § 13a Pensionsgesetz für künftige Beamtinnen/Beamte des Ruhestandes

Der Beitrag (Pensionssicherungsbeitrag), den jede/jeder künftige Beamtin/Beamte des Ruhestandes gemäß § 13a Pensionsgesetz vom Ruhebezug zu leisten hat, wurde ebenfalls in einem Übergangszeitraum von 2005 bis 2022 von 1,5 % auf 0 % altersabhängig abgesenkt.

Diese Maßnahme galt für Ruhestandsversetzungen nach dem 31. Dezember 2004.

7. Solidarbeitrag für Beamtinnen/Beamte im Ruhestand

Für Pensionsleistungen, die über der ASVG - Höchstbeitragsgrundlage liegen, ist für jenen Teil des Ruhegenusses, der über der Höchstbeitragsgrundlage liegt, ein Solidarbeitrag von 1,5 % zu leisten.

8. Anhebung der Altersgrenze für die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

Die Altersgrenze von 60 Lebensjahren für die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung wurde mit Wirksamkeit 1. Jänner 2005 auf 61,5 Lebensjahre angehoben.

Pensionsreform 2009 – Fortsetzung der Harmonisierung und Rechtsbereinigung

Bereits beim Beschluss der Pensionsreform 2002 war sich der Gesetzgeber bewusst, dass im Hinblick auf die Solidarität zwischen den Generationen, die in der österreichischen Pensionsversicherung gilt, noch weitere Reformmaßnahmen erforderlich sein werden, um auch für die junge Generation die Leistungsfähigkeit der Pensionssysteme zu sichern.

Neben dem Ziel der nachhaltigen Sicherung der staatlichen Pensionsvorsorge soll bundesweit auch eine Harmonisierung der verschiedenen Pensionssysteme - für Arbeitnehmer, Selbstständige, Bauern und Beamte des Bundes und der Länder – erreicht werden. Diese Forderung wurde im Zuge der laufenden Verhandlungen über die Verwaltungsreform IIa und in den ebenfalls laufenden Finanzausgleichsverhandlungen wiederholt erhoben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt daher das Ziel der Fortsetzung der Harmonisierung der für die Beamtinnen/Beamte des Landes geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen.

Mit dem Steiermärkischen Landesbeamtengesetz 1974 (Landtagsbeschluss vom 3. Juli 1974) wurde für die Landesbeamtinnen/Landesbeamten u.a. das zu diesem Zeitpunkt für die Bundesbeamten geltende Pensionsgesetz 1965 als Landesgesetz übernommen. Dieses Gesetz wurde dann im Laufe der Zeit entsprechend dem bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Homogenitätsgebot immer wieder an das Bundesrecht angepasst. Durch diese Vorgangsweise entstand eine Unübersichtlichkeit, die eine Rechtsunsicherheit bei der Anwendung dieses Gesetzes nach sich zieht. Demzufolge hat der Landtag Steiermark die Landesregierung aufgefordert, das Landes-Dienst- und Besoldungsrecht einer Rechtsbereinigung und Modernisierung zuzuführen. Insbesondere sollten.

1. als Landesrecht geltende bundesrechtliche Bestimmungen in originäres Landesrecht übernommen werden,
2. oftmals novellierte landesrechtliche Vorschriften wieder verlautbart werden und
3. den Erfordernissen einer modernen Landesverwaltung auch im Dienst- und Besoldungsrecht Rechnung getragen werden.

Landesrat Mag. Helmut Hirt hat die Personalabteilung daher beauftragt, für die weitere Harmonisierung des Steiermärkischen Pensionsrechts und die gebotene Rechtsbereinigung einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten.

In Durchführung dieser Vorgaben wurde ein Steiermärkisches Pensionsgesetz (St PG 2009) erarbeitet. Damit wird für die Landesbeamtinnen/Landesbeamten des Aktiv- und des Ruhestandes ein kompaktes

Pensionsgesetz vorgelegt, in dem sämtliche derzeit geltenden pensionsrechtliche Bestimmungen zusammenfasst, gegebenenfalls überarbeitet und – nach Maßgabe der Reformziele – neu erstellt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht daneben eine Novellierung des L-DBR vor.

Das Steiermärkische Pensionsgesetz gliedert sich in drei Hauptstücke mit einer Untergliederung in Teile und Abschnitte.

1. Hauptstück: Pensionsrechtliche Bestimmungen

Dieses Hauptstück umfasst die derzeit geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen.

Im **1. Teil** wird neben dem Anwendungsbereich die wechselseitige Verpflichtung der Behörden zur Übermittlung personenbezogener Daten festgelegt und die Anwartschaft auf künftige Pensionsversorgung definiert.

Der **2. Teil** gliedert sich in zwei Abschnitte. Im **1. Abschnitt** wird neben der Bestimmung der Zusammensetzung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, der Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss sowie die Möglichkeit der Ablösung des Ruhebezuges geregelt.

Im **2. Abschnitt** werden die künftigen Pensionsansprüche von Beamtinnen/Beamte geregelt, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2008 begründet wird.

Hier erfolgt die analoge Anwendung der pensionsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) auf Beamtinnen/Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ab 1. Jänner 2009 begründet wird.

Für diesen Personenkreis soll der Grundsatz gelten, dass nach 45 Versicherungs- bzw. Beitragsjahren im Alter von 65 Jahren eine Pension in der Höhe von 80% des Lebensdurchschnittseinkommens erzielt wird.

Für diese Beamtinnen/Beamten wird ein Pensionskonto eingerichtet. Auf diesem Pensionskonto sind die aufgewerteten Beiträge sowie die erworbenen Leistungsansprüche ausgewiesen. Die Aufwertung dieser im Pensionskonto ausgewiesenen Ansprüche erfolgt mit der Entwicklung der durchschnittlichen jährlichen Beitragsgrundlagensteigerung. Als österreichweit einheitlicher Kontoprozentsatz gilt 1,78% jährlich.

Im **3. Teil** werden die derzeit bereits geltenden Bestimmungen über die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen (das sind der Witwer/ die Witwe, der Waise sowie der frühere Ehegatte/die frühere Ehegattin) unverändert in das künftige Steiermärkische Pensionsgesetz übernommen.

Die weiteren bereits derzeit geltenden Bestimmungen allgemeiner Natur (wie z.B. Kinderzulage, Ergänzungszulage Vorschuss und Geldaushilfe, Auszahlung der Geldleistungen udl.) sowie die Bestimmungen über die Versorgung bei Abgängigkeit, den Unterhaltsbezug sowie die Bestimmungen über die Anrechnung von Ruhegenussvor- und zwischendienstzeiten sowie der im Ruhestand verbrachten Zeiten werden im **4. bis 7. Teil** des 1. Hauptstückes zum Großteil unverändert übernommen.

2. Hauptstück: Übergangbestimmungen

Bereits die Pensionsreform 2002 hat aus Gründen des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes einerseits in bestehende Pensionen – mit Ausnahme der Einführung eines Solidarbeitrages - nur geringfügig eingegriffen und andererseits die Beamtinnen/Beamten, die bis zum 31. Dezember 1944 geboren sind, von den Reformmaßnahmen ausgenommen.

Dieser Grundsatz soll bei der Pensionsreform 2009 insofern Beachtung finden, als Beamtinnen/Beamte, die bis zum 31. Dezember 2008 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, von der analogen Anwendung des APG ausgenommen werden.

Die für diese beiden Personenkreise bereits 2002 reformierten pensionsrechtlichen Bestimmungen sollen als Übergangbestimmungen weiterhin in Geltung bleiben.

Für die Beamtinnen/Beamte, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind (das sind jene, die erst nach Inkrafttreten der Pensionsreform 2009 das 50. Lebensjahr vollenden) und deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2009 begründet wurde, soll der Übergang vom bestehenden Pensionsrecht auf das harmonisierte Pensionsrecht durch eine Ermittlung der anteiligen Ruhebezüge erfolgen (Parallelrechnung).

Demnach richtet sich der ermittelte Gesamtruhebezug nach dem Verhältnis der in den verschiedenen Pensionssystemen (pensionsrechtlichen Bestimmungen auf der Grundlage der Pensionsreform 2002 und APG-Pension) erworbenen Versicherungszeiten.

3. Hauptstück: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Weitere dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen

Zur Abrundung der Pensionsreform 2009 werden folgende dienst- und besoldungsrechtliche Reformmaßnahmen im L-DBR vorgesehen:

1. Schrittweise Anhebung des Regelpensionsantrittsalters von derzeit 738 auf 780 Lebensmonate (65. Lebensjahr), für alle Beamtinnen/Beamte.

Jenes Alter, mit dem eine Beamtin/ein Beamter durch Erklärung ohne Abschläge in den Ruhestand versetzt werden kann, soll demnach für die ab 2. Juli 1945 Geborenen pro Quartal um einen Monat angehoben werden, Für Beamtinnen/Beamte, die ab 2. März 1951 geboren sind, beträgt das Regelpensionsalter 780 Lebensmonate.

2. Aufschub des Übertritts in den Ruhestand mit Bonusleistung

Mit Zustimmung des Dienstgebers besteht auch die Möglichkeit, den Pensionsantritt über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus - maximal fünf Jahre - aufzuschieben. Für drei Jahre besteht ein Anspruch auf einen Bonus in der Höhe von monatlich 0,28% (0,35% für Beamtinnen/Beamte im APG-Pensionssystem).

3. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand mit Abschlag (Korridor pension)

In einem Korridor vom 62. bis 65. Lebensjahr kann die Beamtin/der Beamte bei Vorliegen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 4⁵⁰ Monaten (37,5 Jahre) eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken. Der Abschlag dabei beträgt monatlich 0,28% (0,35% für Beamtinnen/Beamte im APG-Pensionssystem).

4. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand mit Abschlag (Hacklerregelung)

Beamtinnen/Beamte, die eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monate (40 Jahre) aufweisen können frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand bewirken

5. Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten

Beamtinnen/Beamte, die eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monate (42 Jahre) aufweisen können frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand bewirken. Der Abschlag dabei beträgt einheitlich (auch für Beamtinnen/Beamte im APG-Pensionssystem) monatlich 0,12%.

6. Anhebung des Pensionsbeitrages

Da die Beamtinnen/Beamte, die bis zum 31. Dezember 1944 geboren sind, bislang von allen Reformmaßnahmen ausgenommen sind und Anspruch auf eine Ruhegenussbemessungsgrundlage in der Höhe von 80% des ruhegenussfähigen Monatsbezuges haben, ist es gerechtfertigt, den Pensionsbeitrag um 0,8% von derzeit 11,75% auf 12,55%, anzuheben.

Für Beamtinnen/Beamte, die bis zum 31. Dezember 2008 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben und von der analogen Anwendung des APG, ausgenommen sind, soll der durch die Pensionsreform 2002 abgesenkte Pensionsbeitrag um 0,8% ebenfalls angehoben werden.

Für die Beamtinnen/Beamte, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind (das sind jene, die nach Inkrafttreten der Pensionsreform 2009 das 50. Lebensjahr vollenden) und bei denen ein Übergang vom bestehenden Pensionsrecht auf das harmonisierte APG-Pensionsrecht erfolgen soll, soll der Pensionsbeitrag hingegen auf 10,25% abgesenkt werden.

7. Anhebung des (Pensionssicherungs)Beitrages für Ruhe- und Versorgungsempfänger

Der Beitrag (in der Höhe von 1,3% oder 1,5%) den derzeit bereits Ruhegenuss- und Versorgungsgenussempfänger leisten soll um 1% angehoben werden.

Für Beamtinnen/Beamte, die bis zum 31. Dezember 2008 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben und von der analogen Anwendung des APG, ausgenommen sind, soll der künftig im Ruhestand zu leistende Beitrag ebenfalls um 1% angehoben werden.

Für die Beamtinnen/Beamte, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind und bei denen ein Übergang vom bestehenden Pensionsrecht auf das harmonisierte APG-Pensionsrecht erfolgen soll, soll der auf der Grundlage der Pensionsreform 2002 abgesenkte Beitrag weiterhin gelten und nur von dem auf der Grundlage der Pensionsreform 2002 ermittelten anteiligen Ruhebezug zu leisten sein.

8. Anhebung des Solidarbeitrages für Aktive und Beamtinnen/Beamte im Ruhestand

Der Solidarbeitrag der Beamtinnen/Beamte im Dienststand soll von derzeit 0,8% auf 1% angehoben werden. Der Solidarbeitrag der Beamtinnen/Beamten im Ruhestand soll von derzeit 1,5% auf 2,5% angehoben werden.

Zusammenfassend wird ausgeführt, dass es nach Inkrafttreten der vorliegenden Pensionsreform fünf Gruppen von Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen/Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger geben wird, deren Ansprüche in einem S.t. PG 2009 in übersichtlicher Weise zusammengefasst sind:

Gruppe 1: Beamtinnen/Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene

Die Eingriffe in bestehende Ansprüche dieser Gruppe beschränken sich auf die Anhebung des (Pensionssicherungs)Beitrages um 1% (analog Bund und andere Bundesländer) und die Anhebung des Solidarbeitrages um 1% (nur Steiermark).

Gruppe 2: Beamtinnen/Beamte im Dienststand (Aktive) geboren. bis 31. Dezember 1944

Dieser relativ kleine Personenkreis kommt noch in den Genuss der „alten“ Pensionsbemessung (80% vom Letztbezug). Er muss jedoch einen um 0,8% auf insgesamt 12,55% erhöhten Pensionsbeitrag leisten und ist von einer Erhöhung des (Pensionssicherungs)Beitrages wie Gruppe 1 betroffen.

Gruppe 3: Beamtinnen/Beamte im Dienststand (Aktive) geboren. zwischen 1. Jänner 1945 und 31. Dezember 1958

Diese Adressatengruppe des St.PG 2009 hat bereits jetzt einen altersabhängigen Durchrechnungszeitraum von 12 Monaten bis maximal 25 Jahren, leistet einen gestaffelten Pensionsbeitrag und einen Solidarbeitrag. Sie ist betroffen durch die Anhebung des Pensionsbeitrages, die Erhöhung des (Pensionssicherungs)Beitrages und des Solidarbeitrages, die schrittweise Anhebung des Pensionsantrittsalters (65 für alle ab 2. März 1951 Geborenen) und die höheren Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt.

Gruppe 4: Beamtinnen/Beamte im Dienststand (Aktive) geboren. ab 1. Jänner 1959 und pragmatisiert bis 31. Dezember 2008

Die Pensionsansprüche dieser Gruppe ergeben sich aus der Parallelrechnung der alten und neuen Rechtsgrundlage. Ihre bis 31. Dezember 2008 erworbenen pensionsrechtlichen Ansprüche bleiben gesichert, für alle weiteren Ansprüche gilt das APG. Die Pensionen werden – verglichen mit den Gruppen 1 bis 3 – geringer ausfallen, daher ist es auch gerechtfertigt, dass der Pensionsbeitrag und der (Pensionssicherungs)Beitrag dieser Gruppe niedriger bemessen werden.

Gruppe 5: Beamtinnen/Beamte, die nach Inkrafttreten des St. PG 2009 in den Landesdienst eintreten

Für diese Gruppe gilt ein österreichweit einheitliches Pensionssystem nach den Grundsätzen des APG.

Die Gruppen 3 bis 5 stehen im Genuss der Leistung aus einer Pensionskasse, wobei die Dienstgeberbeiträge zwischen 1,5 und 3% variieren und es den Beamtinnen/Beamte frei steht, einen Dienstnehmerbeitrag in derselben Höhe zu leisten.

2. Inhalt:

Der Gesetzesentwurf enthält folgende Schwerpunkte:

1. Analoge Anwendung der pensionsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) auf Pensionsansprüche von Beamtinnen/Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2008 begründet wird;
2. Übergang vom bestehenden Pensionsrecht auf das harmonisierte (APG) Pensionsrecht für Beamtinnen/Beamte, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind, durch Ermittlung der anteiligen Ruhebezüge (Parallelrechnung);
3. Einführung eines Pensionskontos für Beamtinnen/Beamte nach Z. 1 und 2;
4. Schrittweise Anhebung des Regelpensionsantrittsalters auf 780 Lebensmonate;
5. Einführung eines Pensionskorridors ab dem vollendeten 62. Lebensjahr mit 450 Monate ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit sowie mit Bonus bei Verbleiben im Dienststand nach Vollendung des 65. Lebensjahres;
6. Einführung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand ab dem vollendeten 60. Lebensjahr mit 540 Monate ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit und reduziertem Abschlag
7. Einführung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten mit verringertem Abschlag;
8. Einführung einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte für Beamtinnen/Beamte ab dem vollendeten 62. Lebensjahr mit aliquoten Bezug und Ruhebezug (Gleitpension)
9. Anhebung des Pensionsbeitrages für Beamtinnen/Beamte, die bis zum 31. Dezember 1944 geboren sind;
10. Absenkung des Pensionsbeitrages für Beamtinnen/Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2008 begründet wird sowie für jene, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind,
11. Anhebung des Beitrages sowie des Solidarbeitrages für Ruhe- und Versorgungsempfänger;
12. Anhebung des Solidarbeitrages für Beamtinnen/Beamte

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zweidrittelmehrheit im Hinblick auf eine Verfassungsbestimmung.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die geplanten Reformmaßnahmen sind folgende Einsparungen zu erwarten:

Ausgehend von einer durchschnittlichen Lebenserwartung einer/eines 60jährigen Frau/Mannes von 84,90 Jahre für Frauen bzw. 81,04 Jahre für Männer ergibt die Hochrechnung der Normalaufbahnen der Beamtinnen/Beamte in der Allgemeinen Verwaltung ein Einsparungspotenzial von rd. 296 Millionen Euro.

Diesen Berechnungen wurde der Personalstand zum Stichtag 10. Dezember 2007 zu Grunde gelegt. Aufwertungsfaktoren bzw. Aufwertungszahlen wurden nicht berücksichtigt.

Durch die Beitragserhöhungen sind folgende jährliche Mehreinnahmen zu erwarten:

Die Anhebung des Solidarbeitrages der Beamtinnen/Beamte um 0,2 %	rd. 20.000 Euro
Die Anhebung des Pensionsbeitrages der Beamtinnen/Beamte	rd. 585.000 Euro
Die Anhebung des Solidarbeitrages der Beamtinnen/Beamte des Ruhestandes um 1 %	rd. 54.000 Euro
Die Anhebung des (Pensionssicherungs-)Beitrages	rd. 1,2 Mio. Euro

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Steiermärkisches Pensionsgesetz 2007

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Bisher: § 1 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Der bisherige § 1 wurde ohne den für den Landesdienst relevanten Anwendungsbereich zu verändern entsprechend überarbeitet.

Zu § 2 Übermittlung personenbezogener Daten über Einkünfte

Neu

Die im Rahmen der Pensionsreform bereits gesetzten und die weiteren geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Einkommensabhängigkeit der Hinterbliebenenversorgung verursachen einen massiven Erhebungs- und Änderungsaufwand. Die Pensionsbehörde des Landes verfügt jedoch über keine dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger vergleichbare zentrale Daten-clearingstelle. Zum Ausgleich dafür sollen durch § 2 die Behörden und Sozialversicherungsträger verpflichtet werden, der Pensionsbehörde des Landes auf Verlangen die zur Vollziehung erforderlichen Einkommensdaten nach Möglichkeit automationsunterstützt (Abs. 2) zu übermitteln.

Zu § 3 (Anwartschaft)

Bisher § 2 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen

Zu § 4 (Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit)

Bisher § 6 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird um die Anrechnung von Ruhegenusszwischendienstzeiten erweitert.

Bisher zählen Zeiten, die eine Beamtin/ein Beamter bei einem Wechsel vom Land zu einer anderen Gebietskörperschaft oder in der Privatwirtschaft verbracht hat, bei Rückkehr in den Landesdienst nicht zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit. Durch die Ergänzung in Abs. 1 Z 2 sollen in Zukunft auch diese Zeiten zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen.

Zu § 5 (Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss)

Bisher § 11 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen

Zu § 6 (Ablösung des Ruhebezuges)

Bisher § 13 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen

Zu § 7 (Anwendungsbereich)

Neu

Im 2. Abschnitt des 1. Teiles sollen die künftigen Pensionsansprüche jener Beamtinnen/Beamten geregelt werden, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2008 begründet wird.

Im 2. Hauptstück dieses Gesetzes werden als Übergangsbestimmung die Pensionsansprüche der Beamtinnen/Beamten,

1. die im Zeitraum 1. Jänner 1945 bis 31. Dezember 1958 geboren sind,
 2. die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind und deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2009 begründet wurde sowie
 3. die bis zum 31. Dezember 1944 geboren sind,
- sowie die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen geregelt.

Zu § 8 (Anspruch auf Ruhebezug)

Neu

Als Anspruchsvoraussetzung für einen monatlichen Ruhegenuss soll nach § 8 eine gewisse Mindestdienstzeit erforderlich sein. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit im Ausmaß von mindestens 180 Monate (15 Jahre) vorliegt. Davon müssen zumindest 84 Monate (7 Jahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben werden.

Die ruhegenussfähige Mindestdienstzeit, die für einen monatlichen Ruhegenuss erforderlich war, betrug für Beamtinnen/Beamte vorerst 10. Jahre. Mit der Landesbeamtengesetz-Novelle 1996, LGBl. Nr. 17/1996, wurde dies Mindestdienstzeit auf 15 Jahre angehoben.

Als Übergangsbestimmung wurde damals für Beamtinnen/Beamte, die vor dem 1. Jänner 1996 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind, für die Entstehung eines Anspruches auf Ruhegenuss nach wie vor eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren vorgesehen. Nach § 79 soll weiterhin für diesen Personenkreis diese Sonderregelung gelten.

Zu § 9 (Ruhegenussberechnungsgrundlage)

Neu

Bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage sollen künftig nach Z 1 nicht nur die Monate eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Beitragsgrundlage herangezogen werden, sondern alle Beitragsgrundlagen der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit für die ein Pensionsbeitrag nach § 181 L-DBR, (allenfalls ein besonderer Pensionsbeitrag nach § 54) oder ein Überweisungsbetrag geleistet wurde.

Die jeweilige Beitragsgrundlage richtet sich gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a nach der gemäß § 181 L-DBR dem Pensionsbeitrag zu Grunde gelegten Bemessungsgrundlage. Sofern Zeiten als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet wurden gilt die nach den sozialversicherungs- sowie pensionsrechtlichen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften maßgebliche Beitragsgrundlage (Abs. 1 Z. 1 lit. b)

Da nach Abs. 1 Z 1 lit. b alle sonstigen nach §§ 51 ff angerechneten Zeiten als Beitragsgrundlagen gelten, sind die erforderlichen Daten für die Ermittlung dieser Beitragsgrundlagen von den jeweiligen Behörden des Bundes und der Länder, von den Trägern der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bekannt zu geben. (siehe § 2).

Die Beitragsgrundlagen aus den dem Ausscheiden aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren sind sodann nach Abs. 1 Z 2 mit den Aufwertungszahlen im Sinne der §§108 Abs. 2 und 108a ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl I Nr. 142/2004, zu vervielfachen (aufzuwerten).

Die Ruhegenussberechnungsgrundlage errechnet sich aus der Summe aller Beitragsgrundlagen geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate. Da bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage alle Beitragsgrundlagen der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit berücksichtigt werden, wird eine lebenslange Durchrechnung erreicht. Die Ruhegenussberechnungsgrundlage stellt somit einen auf die Lebensarbeitszeit hin gerechneten und aufgewerteten Durchschnittsbezug dar.

Die Abs. 2 bis 6 legen die fiktiven Beitragsgrundlagen der so genannten „Ersatzzeiten“ fest.

Für Zeiten einer Karenz nach dem St. MSchKG. oder eines Karenzurlaubes nach § 71 L-DBR zur Pflege eines behinderten Kindes, soll als fiktive Beitragsgrundlage der letzte volle Monatsbezug vor Antritt der Karenz oder des Karenzurlaubes herangezogen werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach dem St. MSchKG soll eine fiktive Beitragsgrundlage im Ausmaß einer entsprechenden Vollbeschäftigung herangezogen werden.

Für die Zeit danach, maximal bis zur Vollendung des 48. Lebensmonats des Kindes bzw. bis zur Vollendung des 60. Lebensmonats der Kinder bei Mehrlingsgeburten, soll nach Abs. 3 eine fiktive Beitragsgrundlage in der Höhe von 1 350 Euro herangezogen werden. Dieser Betrag soll jeweils mit der Aufwertungszahl des nächstfolgenden Jahres aufgewertet werden.

Für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung im Rahmen einer Familienhospiz sowie für Zeiten der inländischen Zivil- und Wehrdienstpflicht soll ebenfalls die fiktive Beitragsgrundlage in der Höhe von 1 350 Euro herangezogen werden (Abs. 4 und 5).

Die Beitragsgrundlage für Schul- und Studienzeiten soll nach Abs. 6 nach § 54 Abs. 3 sowie § 55 ermittelt werden.

Zu § 10 (Ausmaß des Ruhegenusses – Kontoprozentsatz)

Neu

Der Ruhegenuss ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit einem vom Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängigen Prozentsatz (Steigerungsbetrag). Gleich wie in der gesetzlichen Sozialversicherung soll dieser jährliche Steigerungsbetrag durch Abs. 1 mit 1,78% festgesetzt werden. Für einen Pensionsanspruch im Ausmaß von 80% sind somit 45 Versicherungsjahre erforderlich.

Der Steigerungsbetrag nach Abs. 1 ist überdies linear gestaltet. Das bedeutet, dass die bisherige Bevorzugung der ersten 10 bzw. 15 Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (Übergangsbestimmung: § 62 Abs. 1 und § 79 Abs. 2) mit einem höheren Prozentsatz nicht mehr vorgesehen ist.

Nach § 48a L-DBR besteht die Möglichkeit mit Vollendung des 744. Lebensmonates die regelmäßige Wochendienstzeit auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabzusetzen. In diesem Fall soll nach Abs. 2 neben dem aliquoten Anspruch auf Bezüge gleichzeitig ein aliquoter Anspruch auf Ruhebezug als „Teilruhebezug“ bestehen. Der Teilruhebezug soll unter Berücksichtigung der bis zum Beginn der Herabsetzung der Wochendienstzeit vorliegenden Beitragsgrundlagen ermittelt werden. Eine Kürzung des Ruhegenusses ist in diesem Fall nach Abs. 6 Z. 3 ausgeschlossen. Bei einer Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist abermals der Ruhegenuss zu ermitteln. Die in Teilzeit zurückgelegten Zeiten sind als Beitragsgrundlagen mit einem 100%igem Ausmaß zu berücksichtigen. (siehe Erläuternden Bemerkungen zu Art. 2 Z 2 und Z. 7).

Nach Abs. 3 soll für jeden Monat den die Beamtin/der Beamte vor Vollendung des 780. Lebensmonats (65. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt wird, der Ruhegenuss um 0,35% gekürzt (Malus) werden. Diese Kürzung soll nach Abs. 6 nicht erfolgen, wenn die Beamtin/der Beamte im Dienststand verstorben ist, die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Grund einer Dienstunfähigkeit, die auf einen Dienstanfall oder eine Berufserkrankung zurückzuführen ist, erfolgt oder die Beamtin/der Beamte mit Vollendung des 744 Lebensmonates eine Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 48a L-DBR mit Teilruhebezug in Anspruch nimmt.

Für den Fall, dass die Beamtin/der Beamte über die Vollendung des 780. Lebensmonats im Dienststand verbleibt, sieht Abs. 4 für jeden weiteren im Dienststand zurückgelegten Monat einen Bonus im Ausmaß von 0,35% vor. Dieser Bonus ist mit maximal 12,6% limitiert. Das bedeutet, dass die Beamtin/der Beamte über den 780. Lebensmonat hinaus längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres im Dienststand verbleiben kann.

Zu § 11 (Beitragsgrundlagenkonto; Kontomitteilung)

Neu

Abs. 1 verpflichtet die Dienstbehörde für jede Beamtin/jeden Beamten ein transparentes Pensionskonto einzurichten, auf dem ihre/seine gesamten Beitragsgrundlagen aufgewertet ausgewiesen werden.

Das Beitragsgrundlagenkonto enthält folgende Informationen:

- 1.. Die gesamten Beitragsgrundlagen des vergangenen Kalenderjahres (vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember):
Durch Addition dieser monatlichen Beitragsgrundlagen wird die Jahresbeitragsgrundlage für das vergangene Jahr ermittelt.
2. Die Summe aller bereits erworbenen und aufgewerteten Jahresbeitragsgrundlagen:
Dabei werden sämtliche Jahresbeitragsgrundlagen mit der Aufwertungszahl des entsprechenden Jahres aufgewertet und aufsummiert (addiert).
3. Die Summe aller erworbenen und aufgewerteten Beitragsgrundlagen:
Durch Addition der Beitragsgrundlage des vergangenen Kalenderjahres sowie der aufgewerteten Jahresbeitragsgrundlagen der vorangegangenen Kalenderjahre wird die Gesamtsumme der Beitragsgrundlagen ermittelt.
4. Die Anzahl aller Beitragsmonate.

6. Die Ruhegenussberechnungsgrundlage:

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 ergibt sich die Ruhegenussberechnungsgrundlage aus der Gesamtsumme aller aufgewerteten Jahresbeitragsgrundlagen geteilt durch die vorhandenen Beitragsmonate.

7. Gesamtkontoprozentsatz:

Dieser Prozentsatz ergibt sich aus der Multiplikation des jährlichen Kontoprozentsatzes von 1,78% mit der Anzahl der ruhegenussfähigen Dienstjahre.

8. Der voraussichtliche monatliche Ruhegenuss zum Stichtag 31. Dezember des Abrechnungsjahres:

Der voraussichtliche monatliche Ruhegenuss ergibt sich aus der Multiplikation der Ruhegenussberechnungsgrundlage mit dem aktuellen Gesamtkontoprozentsatz

Nach Abs. 3 soll die Kontomitteilung längstens bis zum 31. Dezember des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres der Beamtin/dem Beamten übermittelt werden.

Zu § 12 (Begünstigung bei Dienstunfähigkeit)

Neu

Durch § 12 soll für jene Beamtinnen/Beamte, die ohne ihr vorsätzliches Verschulden infolge Krankheit oder körperlicher Beschädigung dienstunfähig geworden sind und aus diesem Grund ihre berufliche Laufbahn vorzeitig beenden müssen, gesetzlich Vorsorge getroffen werden.

Nach Abs. 1 soll eine Beamtin/ein Beamter, die/der zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von mindestens fünf Jahren aufweist Anspruch auf einen Ruhegenuss im Ausmaß von 40% der Ruhegenussberechnungsgrundlage haben.

Für den Fall, dass die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund ein Anspruch auf eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung besteht, soll nach Abs. 2 ein Anspruch auf Ruhegenuss ohne Vorliegen der Mindestdienstzeit von fünf Jahren bestehen.

Zu § 13 (Zurechnung)

Neu

§ 13 sieht für den Fall einer Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit eine beitragsfreie Zurechnung von Zeiten vor. Demnach soll der Kontoprozentsatz für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung und dem Ablauf des Monats liegt, in dem die Beamtin/der Beamte ihren/seinen 780. Lebensmonat vollendet um 0.14833 erhöht werden. Die Erhöhung des Kontoprozentsatzes darf insgesamt 17,8% (das sind 120 Monate) nicht übersteigen. Durch die Zurechnung darf der Kontoprozentsatz 80% nicht übersteigen.

Zu § 14 (Ausgleich von Härtefällen)

Neu

Nach § 14 liegt es im Ermessen der Dienstbehörde von einer Kürzung nach § 10 Abs. 2 ganz oder teilweise abzusehen, wenn der angemessene Lebensunterhalt der Beamtin/des Beamten nicht gesichert ist.

Unter „angemessenen Lebensunterhalt“ ist ein Lebensunterhalt zu verstehen, der etwa den anständigen oder standesgemäßen Unterhalt umfasst. Der Begriff des angemessenen Unterhaltes geht jedenfalls über den notwendigen oder notdürftigen Lebensunterhalt hinaus. Die entsprechenden Verhältnisse müssen zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung vorliegen. Ändern sich die maßgeblichen Verhältnisse zu einem späteren Zeitpunkt oder treten zu einem späteren Zeitpunkt Umstände ein, die den angemessenen Lebensunterhalt nicht als gesichert erscheinen lassen, so ist dies unbeachtlich.

Zu § 15 (Anspruch auf Witwer/Witwenversorgungsgenuss)

Bisher § 14 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen

Zu § 16 (Ausmaß des Witwer/Witwenversorgungsgenusses)

Bisher § 15 und § 15a Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherigen Bestimmungen werden unverändert übernommen

Zu § 17(Erhöhung des Witwer-/Witwenversorgungsbezuges)

Bisher § 15b Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 18(Verminderung Witwer/Witwenversorgungsbezuges)

Bisher § 15c Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 19 Meldung des Einkommens)

Bisher § 15d Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 20 (Vorschüsse auf den Witwer-/Witwenversorgungsbezug)

Bisher § 15e Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 21 (Übergangsbeitrag)

Bisher § 16 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 22 (Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss)

Bisher § 17 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 23 (Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses)

Bisher § 18 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 24 (Anspruch und Ausmaß des Versorgungsbezuges)

Bisher § 19 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 25 (Begünstigungen für den Fall des Todes der Beamtin/des Beamten)

Bisher § 20 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird lediglich bereinigt.

§ 25 sieht wie bisher für die Hinterbliebenen einer/eines im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalls oder an einer Berufskrankheit verstorbenen Beamtin/Beamten Begünstigungen vor. Die Sicherung des angemessenen Lebensunterhalts soll künftig durch die Anwendung des § 14 (Ausgleich von Härtefällen) erfolgen.

Zu § 26 (Verlust des Anspruchs auf Versorgungsgenuss, Abfindung des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin bei Wiederverhehlung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin)

Bisher § 21 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 27 (Ablösung des Versorgungsbezuges)

Bisher § 23 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 28 (Abfertigung des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin und der Waise)

Bisher § 24 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 29 (Kinderzulage)

Bisher § 25 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 30 (Ergänzungszulage)

Bisher § 26 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 31 (Sonderzahlungen)

Bisher § 28 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 32 (Vorschuss und Geldaushilfe)

Bisher § 29 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 33 (Sachleistungen)

Bisher § 30 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 34 (Kaufkraftausgleichszulage und Folgekostenzuschuss auf Grund einer früheren Auslandsverwendung)

Bisher § 31 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 35 (Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes und der Abtretung)

Bisher § 32 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 36 (Fälligkeitstag und Auszahlungstag der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen)

Bisher § 33 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird bereinigt (Entfall des Zustimmungsrechtes des Finanzministers) übernommen.

Zu § 37 (Auszahlung der Geldleistungen)

Bisher § 35 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung.

Durch die Änderung in Abs.1 sollen künftig Überweisungen von Pensionsleistungen an Anspruchsberechtigte mit ständigem Wohnsitz im EU-Ausland auf Konten bei ausländischen Kreditunternehmen möglich sein.

Die Beschränkung der Möglichkeit des Kontenwechsels auf den 1. Jänner eines Jahres soll, weil nicht mehr zeitgemäß, entfallen.

Ebenso soll das Erfordernis der alleinigen Verfügungsberechtigung über das Pensionskonto künftig entfallen. Lediglich bei Überweisungen in das Ausland soll die alleinige Verfügungsberechtigung aus Sicherheitsgründen weiterhin beibehalten werden. Durch die Erweiterung der zeichnungsberechtigten Personen für Pensionskonten soll durch Abs. 4 die Haftung der Banken für infolge des Ablebens zu Unrecht auf das Pensionskonto überwiesene Geldleistungen nach dem Vorbild des Bankenübereinkommens der Pensionsversicherungsträger auf im Folgemonat des Ablebens überwiesene Geldleistungen beschränkt werden. Darüber hinaus müssen sich auch alle übrigen zeichnungsberechtigten Personen verpflichten, dem Land alle zu Unrecht überwiesenen Geldleistungen zu ersetzen.

Zu § 38 (Ärztliche Untersuchung)

Bisher § 36 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 39 (Kostenersatz)

Bisher § 37 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 40 (Meldepflicht)

Bisher § 38 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 41 (Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen)

Bisher § 39 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 42 (Verjährung)

Bisher § 40 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 43 (Auswirkungen künftiger Änderungen dieses Gesetzes und Anpassung der wiederkehrenden Leistungen)

Bisher § 41 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird ergänzt um die Festlegung der Aufwertungszahl (Abs. 4) übernommen.

Zu § 44 (Versorgungsgeld für die Angehörigen einer Beamtin/eines Beamten des Dienststandes)

Bisher § 46 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 45 (Versorgungsgeld für die Angehörigen einer Beamtin/eines Beamten des Ruhestandes)

Bisher § 47 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 46 (Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin)

Bisher § 48 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 47 (Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen und Hinterbliebenen einer entlassenen Beamtin/eines entlassenen Beamten)

Bisher § 49 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 48 (Unterhaltsbeitrag für ehemalige Beamtinnen/Beamte des Ruhestandes)

Bisher § 50 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung.

Abs. 2 sah bislang die Möglichkeit vor, den gekürzten Unterhaltsbeitrag auf den ungekürzten Ruhe/Versorgungsbezug anzuheben. Diese Bestimmung hat somit gerichtlich Verurteilte besser gestellt, als aus Krankheitsgründen in den vorzeitigen Ruhestand versetzte Beamtinnen/Beamte, bei denen keine Möglichkeit der Kürzung der Abschläge besteht. Da diese Besserstellung nicht argumentierbar ist, soll sie in Hinkunft entfallen.

Zu § 49 (Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen einer ehemaligen Beamtin/eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes)

Bisher § 51 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 50 (Gemeinsame Bestimmungen für Empfängerinnen/Empfänger von Unterhaltsbeiträgen)

Bisher § 52 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung.

Durch die Neufassung soll Abs. 2 an die strafrechtlichen Begriffsbestimmungen angepasst werden. Dabei soll auch ein Ruhen des Unterhaltsbeitrages auf die Dauer einer zugleich mit der Freiheitsstrafe angeordneten mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahme vorgesehen werden. Derartige vorbeugende Maßnahmen sind: die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 StGB, die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gemäß § 22 StGB und die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter gemäß § 23 StGB.

Zu § 51 (Anrechenbare Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischenzeiten)

Bisher § 53 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird übernommen und zusätzlich um die Zeiten einer Karenz erweitert.

Im Hinblick darauf, dass künftig sämtliche Beitragsgrundlagen im Rahmen einer lebenslangen Durchrechnung zu erfassen sind sowie die Erweiterung der für die Erreichung des vollen Ruhegenusses erforderliche ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre macht es erforderlich, dass sämtliche, auch nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Steiermark zurückgelegte Dienstzeiten aber auch alle Zeiten der Unterbrechung zu erfassen sind.

Nach Abs. 6 soll die Anrechnung von Ruhegenussvor- und Ruhegenusszwischenzeiten immer im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ernennung der Beamtin/des Beamten oder anlässlich der Wiederaufnahme in den Dienststand oder der Fortsetzung des Dienstverhältnisses erfolgen.

Zu § 52 (Ausschluss der Anrechnung und Verzicht)

Bisher § 54 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 53 (Wirksamkeit der Anrechnung)

Neu

Die bisher bedingte Anrechnung von Beschäftigungszeiten vor dem vollendeten 25. Lebensjahres bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder bei einem Übertritt in den Ruhestand für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit erweist sich im Zusammenhang mit der Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters als kontaproduktiv. Die Anwendung dieser Bestimmung könnte nämlich dazu führen, dass bei einer Versetzung in den Ruhestand mit dem vollendeten 61.5. Lebensjahr der Ruhegenuss durch den Verlust dieser Jahre geringer gewesen wäre als bei einer Versetzung in den Ruhestand mit dem vollendeten 57. Lebensjahr.

Da diese Zeiten überdies durch Überweisungsbeträge oder durch besondere Pensionsbeiträge gedeckt sind, soll die Bestimmung des bisherigen § 55 Abs. 1 über die bedingte Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten entfallen.

Zu § 54 (Besonderer Pensionsbeitrag)

Bisher § 54 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird bis auf eine Änderung des Abs. 3 und der Berücksichtigung der Ruhegenusszwischenzeiten unverändert übernommen.

Der bisherige Abs. 3 berücksichtigt bei der Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag nicht die Sonderzahlungen, obwohl die Beamtinnen/Beamten auch von den Sonderzahlungen Pensionsbeiträge zu berücksichtigen haben. In Hinkunft soll daher die Bemessungsgrundlage um ein Sechstel erhöht werden

Höhe des Prozentsatz für die Alten wird hinten geregelt

Zu § 55 (Nachträgliche Anrechnung von Zeiten)

Neu

Mit § 55 soll den Beamtinnen/Beamten die Möglichkeit eingeräumt werden, nachträglich Zeiten, die vorerst auf Antrag der Beamtin/des Beamten von einer Anrechnung ausgenommen wurden, anzurechnen. Der für diese Zeiten zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag gemäß § 54 ist mit jenem Prozentsatz zu erhöhen,

um den sich der Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 3 der Gehaltsklasse 9 in der Zeit zwischen Beginn des Dienstverhältnisses und Antragstellung erhöht hat.

Zu § 56 (Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten)

Bisher § 57 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung.

Da eine Ruhestandsversetzung bei einer negativen Dienstbeurteilung nicht mehr vorgesehen ist, wird Abs. 1 dahingehend bereinigt.

Abs. 2 wird an die in § 54 Abs. 3 und 4 neu geregelte Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag angepasst.

Zu § 57 (Anwendungsbereich)

Neu

Die pensionsrechtlichen Bestimmungen in der Fassung des Pensionsreformgesetzes 2002, LGBl. Nr. 22/2002 sollen bis auf wenige Änderungen für jene Beamtinnen/Beamten weiterhin gelten, die in der Zeit zwischen 1. Jänner 1945 und 31. Dezember 1958 geboren sind.

Auf Beamtinnen/Beamte, die am 31. Dezember 2008. bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren Hinterbliebene, sollen somit nicht die die Bestimmungen der §§ 7ff (analoge Übernahme der Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes) sowie die §§ 71 bis 73 (anteilige Ermittlung des Ruhebezuges auf der Grundlage der Bestimmungen der Pensionsreform 2002 und nach der künftigen Ruhebezugsbemessung) angewendet werden.

Soweit im 1. Teil des 2. Hauptstückes nicht anderes bestimmt ist, gelten für diesen Personenkreis aber die Bestimmungen des 1. Hauptstückes.

Zu § 58 (Anspruch auf Ruhebezug)

Bisher § 3 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 59 (Ruhegenussermittlungsgrundlagen)

Bisher § 3a Pensionsgesetz 1965 in der ab 1. Jänner 2005 als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 60 (Ruhegenussberechnungsgrundlage)

Bisher § 4 Pensionsgesetz 1965 in der ab 1. Jänner 2005 als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

In Abs. 2 wird die Beitragsgrundlage für Dienstfreistellungen auf Grund einer Familienhospizkarenz auf 1.350 Euro angehoben und somit dem ASVG angepasst.

Zu § 61 (Ruhegenussbemessungsgrundlage)

Bisher § 5 Pensionsgesetz 1965 in der ab 1. Jänner 2005 als Landsgesetz geltenden Fassung

Der durch Abs. 2 festgesetzte Abschlag, der bei einer Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters zum Tragen kommt, soll von jährlich 2 % bzw. monatlich 0,1667% auf jährlich 3,36 % bzw. monatlich 0,28 % angehoben werden. Dieser Abschlag wird somit bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand mit vollendetem 62. Lebensjahr bei Vorliegen einer 450 Monate umfassenden ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (Korridor pension) wirksam.

Gemäß § 140 Abs. 2 L-DBR kann die Dienstbehörde aus dienstlichen Interesse den Übertritt der Beamtin/des Beamten in den Ruhestand aufschieben. Abs. 3 sieht für diesen Fall einen Bonus von monatlich 0,28% vor.

Wie bisher soll eine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht erfolgen, wenn die/der Beamtin/Beamte im Dienststand verstorben ist, oder die Ruhestandsversetzung auf einen Dienstunfall oder eine Berufserkrankung zurückzuführen ist Bei der Ermittlung des Teilruhebezuges bei Inanspruchnahme

einer Herabsetzung der Wochendienstzeit vor Übertritt in den Ruhestand (§ 48a L-DBR) soll ebenfalls keine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage erfolgen.

Die Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage (Abs. 2) ist nach Abs. 5 einerseits mit 18% der Ruhegenussberechnungsgrundlage beschränkt, andererseits darf der Bonus (Abs. 3) nicht mehr als 10,08% der Ruhegenussberechnungsgrundlage überschreiten.

Zu § 62 (Ausmaß des Ruhegenusses)

Bisher § 7 Pensionsgesetz 1965 in der ab 1. Jänner 2005 als Landesgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 63 (Begünstigung bei Dienstunfähigkeit)

Bisher § 8 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 64 (Zurechnung)

Neu

Abweichend von der bisherigen Bestimmung des § 9 Pensionsgesetz 1965 i. d. a. L. ges. g. F. über die Begünstigung bei Erwerbsunfähigkeit soll nicht mehr auf die Erwerbsunfähigkeit abgestellt werden. Eine Zurechnung soll in Hinkunft bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit möglich sein, wenn diese vor Vollendung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters erfolgt. Die Zurechnung ist auf die Anzahl jener Jahre beschränkt, die bis zur Vollendung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters fehlen. Unter Anwendung dieser Bestimmung können höchstens zehn Jahre angerechnet werden

Zu § 65 (Beitrag)

Bisher § 13a Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird bis auf eine Neuregelung in Abs. 3 unverändert übernommen.

Die Maßnahmen der Pensionsreformen trifft die Beamtinnen/Beamte dahingehend, dass sie einerseits durch die Anhebung des Pensionsantrittsalters länger arbeiten müssen und andererseits geringere Pensionen erwarten können, als jene Beamtinnen/Beamte, die sich bereits im Ruhestand befinden.

Da jene Beamtinnen/Beamten, die bis zum 31. Dezember 1944 geboren sind, weder von der Pensionsreform 2002 noch von den in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Reformmaßnahmen betroffen sind, erscheint es fair, dass auch dieser Personenkreis einen angemessenen Beitrag zur Sicherung der Pensionssysteme leistet.

Nach Abs. 3 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 soll daher für die bis zum 31. Dezember 1944 geboren Beamtinnen/Beamte und deren Hinterbliebene, zusätzlich zu dem in Abs. 2 festgesetzten Beitrag, ein weiterer Beitrag in der Höhe von 1% vorgesehen werden.

Jene Beamtinnen/Beamten, die in der Zeit zwischen 1. Jänner 1945 und 31. Dezember 1958 geboren sind und deren Hinterbliebenen werden von den in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Reformmaßnahmen bis auf die Anhebung des Pensionsantrittsalters nicht betroffen, es ist daher durchaus zumutbar, dass der Beitrag angehoben wird. Dieser zusätzliche Beitrag soll zusätzlich zu dem durch § 81 Abs. 1 abgesenkten Beitrag zu leisten sein.

Da jene Beamtinnen/Beamten, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind und deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land vor dem 1. Jänner 2009 begründet wurde, zusätzlich zu den Maßnahmen der Pensionsreform mit § 71 Abs. 1 und 2 zum Teil auch von den in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Reformmaßnahmen betroffen werden sollen, soll die beabsichtigte Erhöhung des Beitrages nach § 81 Abs. 5 für diesen Personenkreis nicht wirksam werden.

Zu § 66 (Solidarbeitrag)

Bisher § 13a Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

Der Solidarbeitrag soll um 1% auf somit 2,5% angehoben werden

Für jene Beamtinnen/Beamten, die in der Zeit zwischen 1. Jänner 1945 und 31. Dezember 1958 geboren sind und deren Hinterbliebenen soll der Solidarbeitrag lediglich von jenem Teil des anteiligen Ruhebezuges zu entrichten sein, der über ASVG Höchstbeitragsgrundlage liegt. (§ 73 Abs. 2).

Zu § 67 (Kinderzurechnungsbetrag)

Bisher § 25a Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird bis auf Zitierungsanpassungen unverändert übernommen.

Zu § 68 (Besonderer Pensionsbeitrag)

Neu

Siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 54

Zu § 69 (Todesfallbeitrag)

Bisher 62e Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 70 (Anwendungsbereich)

Die §§ 70 bis 73 umfassen die Bestimmungen über die Ermittlung des Ruhebezuges für die Beamtinnen/Beamte, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind und deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2009 begründet wurde.

Zu § 71 (Anteiliger Ruhebezug – Ermittlung des Gesamtruhebezuges)

Neu

Nach § 71 soll ein Gesamtruhebezug welcher sich aus zwei Komponenten (1. Ermittlung des anteiligen Ruhebezuges unter Anwendung der Bestimmungen nach der Pensionsreform 2002 sowie 2. Ermittlung des anteiligen Ruhebezuges analog dem Allgemeinen Pensionsgesetz) zusammensetzt, ermittelt werden.

Nach Abs. 1 soll unter Berücksichtigung der bis zum 31. Dezember 2008 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit unter Anwendung der §§ 58 bis 61 ein Ruhebezug ermittelt werden.

Demnach soll gemäß § 59 der Ruhegenuss auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlage (§ 60), der Ruhegenussbemessungsgrundlage (§ 61) und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt werden.

Der Durchrechnungszeitraum richtet sich nach § 60 Abs. 1 Z. 3 i. V. m. § 80 und beträgt zwischen 12 und 252 Monate. Für Beamtinnen/Beamte, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 begründet wird, sind nach § 60 Abs. 5 300 Beitragsmonate erforderlich.

Die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 15 bzw. 10 Jahren für eine 50%ige Ruhegenussbemessungsgrundlage sowie die weiteren Steigerungsbeträge (2% jährlich bzw. 0,167% monatlich) richten sich nach §§ 62 Abs. 1 und 79. Für die Berechnung des Ruhebezuges nach Abs. 1 soll die bis zum 31. Dezember 2008 erworbene ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit herangezogen werden.

Abs. 1 letzter Satz legt den Steigerungsbetrag für jene Beamtinnen/Beamte fest, deren Dienstverhältnis ab 1. Jänner 1996 begründet wurde und die zum Stichtag 31. Dezember 2008 die erforderlichen 15 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit nicht aufweisen. Für diesen Personenkreis ergibt sich ein monatlicher Steigerungsbetrag von 3,3333%.

In einem weiteren Schritt soll nach Abs. 2 ein Ruhebezug nach den §§ 9 und 10 (analoge APG-Pension) ermittelt werden.

Die vom 1. Jänner 2009 bis zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ist für die Bemessung nach §§ 9 und 10 heranzuziehen. Die Beitragsgrundlagen richten sich nach § 9 Abs. 1 Z. 1. Da die Bevorzugung der ersten 15 bzw. 10 Jahre in Hinkunft nicht mehr vorgesehen ist, errechnet sich das Prozentausmaß des Ruhegenusses durch Anwendung des jährlichen Steigerungsbetrages von 1,78% bzw. 0,14833% monatlich. Die Summe des nach Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Prozentausmaßes darf maximal 100% betragen. Bei einer Überschreitung dieser Obergrenze, ist das Prozentausmaß des Ruhebezuges nach Abs. 2 entsprechend zu kürzen.

Die Summe der jeweils ermittelten anteiligen Ruhebezüge nach Abs. 1 und Abs. 2 bilden nach Abs. 4 den Gesamtruhebezug.

Zu § 72 (Pensionskonto)

Neu

Siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 11.

Da bei der Ermittlung des Gesamtruhebezuges neben dem Ruhebezug nach den Bestimmungen der Pensionsreform 2002 auch die vergleichbare APG Pension ermittelt werden soll, soll für den betroffenen Personenkreis ein Pensionskonto eingerichtet werden.

Zu § 73 (Anwendung dieses Gesetzes auf den Gesamtruhebezug)

Die Umstellung des Ruhebezuges auf den Gesamtruhebezug macht einige weitere Maßnahmen erforderlich. Der Beitrag gemäß § 65 Abs. 2 soll nur vom „Altruhebezugsteil bzw. vom entsprechenden Teil des Versorgungsbezuges zu entrichten sein. Die in § 65 Abs. 2 vorgesehene Erhöhung des Beitrages um ein Prozent soll gemäß § 81 Abs. 5 nicht erfolgen. Ebenso soll nach Abs. 2 der Solidarbeitrag nur von jenem Teil des Altruhebezuges zu entrichten sein, der über der ASVG Höchstbeitragsgrundlage liegt.

Zu § 74 (Anwendungsbereich)

Der 3. Teil der Übergangsbestimmungen enthält sämtliche bisher geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Beamtinnen/Beamte, die bis zum 31. Dezember 2004 das 60. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Personenkreis umfasst jene Beamtinnen/Beamte, die bereits von den Reformmaßnahmen der Pensionsreform 2002 (Anhebung des Pensionsantrittsalters und Einführung eines Durchrechnungszeitraumes) ausgenommen waren. Auch die Pensionsreform 2009 soll bei der Ermittlung des Ruhebezuges keine Auswirkung auf diesen Personenkreis haben.

Unabhängig davon soll jedoch die Erhöhung des Beitrages nach § 65 Abs. 3 und des Solidarbeitrages nach § 66 für diesen Personenkreis wirksam werden.

Zu § 75 (Ruhegenussermittlungsgrundlage und Ruhegenussbemessungsgrundlage)

Bisher § 4 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen

Zu § 76 (Ruhegenussfähiger Monatsbezug)

Bisher § 4 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen

Zu § 77 (Ruhegenusszulage)

Bisher § 12 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird mit Ausnahme von Abs. 2 letzter Satz unverändert übernommen.

Zu § 78 (Versorgungsgenusszulage)

Bisher § 22 Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen

Zu § 79 (Übergangsbestimmung zu §§ 25, 58, 62 und 71 – Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit im Ausmaß von zehn Jahren)

Bisher § 62b Pensionsgesetz 1965 in der als Landsgesetz geltenden Fassung. Abs. 1 wird unverändert übernommen. Die Absätze 2 bis 6 können, weil nicht mehr erforderlich, entfallen. Siehe auch Erläuternde Bemerkungen zu § 8.

Z4 legt den Steigerungsbetrag für jene Beamtinnen/Beamte fest, deren Dienstverhältnis ab 1. Jänner 1996 begründet wurde und die zum Stichtag 31. Dezember 2008 die erforderlichen zehn Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit (eventuell wegen der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes) nicht aufweisen. Für diesen Personenkreis ergibt sich ein monatlicher Steigerungsbetrag von 5 %.

Zu § 80 (Übergangsbestimmung zu § 60 – Festsetzung des Durchrechnungszeitraumes)

Bisher § 62d Abs. 3 bis 6 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen

Zu § 81 (Übergangsbestimmung zu § 65 – Festsetzung des Beitrages)

Bisher § 62d Abs. 3 bis 6 Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung. Die bisherige Bestimmung wird unverändert übernommen

Siehe auch Erläuternde Bemerkungen zu § 65

Zu § 82 (Verweise)

Zu § 83 (Rückwirkung von Verordnungen)

Zu § 84 (Inkrafttreten)

Zu § 85 (Außerkräfttreten)

Zu Artikel 2 Änderung des Landes- Dienstrecht und Besoldungsrecht

Zu Art. 2 Z 2 und Z. 7 (§ 48a L-DBR Herabsetzung der Wochendienstzeit vor Übertritt in den Ruhestand, und § 181 Abs. 3a)

Nach § 48a soll für Beamte/Beamtinnen, die den 744sten Lebensmonat vollendet haben, die Möglichkeit bestehen, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte (50%) in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig besteht ein Anspruch auf einen Teilruhebezug (siehe Erläuternde Bemerkungen zu Art. 1, § 10 Abs. 2):

Mit der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist eine Kürzung der Bezüge nach § 157 verbunden. Während der Zeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit besteht nach § 165 Abs. 1 kein Anspruch auf eine Überstundenvergütung, eine Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) eine Journaldienstzulage und eine Bereitschaftsentschädigung.

Nach § 181 Abs. 3a ist der Pensionsbeitrag auch während der Zeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit weiterhin in unveränderter Höhe zu leisten. In Verbindung mit § 9 Abs. 1 Z. 1 lit. a soll sichergestellt werden, dass die Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes sich auf die Ruhegenussberechnungsgrundlagen der letzten drei Jahre nicht auswirkt.

Zu Art. 2 Z. 3 (§56 Abs. 3 Z. 1 L-DBR)

Die Herabsetzung der Wochendienstzeit mit aliquoten Bezugs- und Pensionsanspruch (Gleitpension) soll ein ausgleiten in den Ruhestand ermöglichen. Keinesfalls soll es so sein, dass diese Form von Teilzeit genutzt wird, um außerhalb der dienstlichen Verwendung einer Tätigkeit nachzugehen. Die Absicht einer Nebenbeschäftigung nachzugehen ist daher zu melden und soll in diesem Fall ausdrücklich von der Dienstbehörde zu genehmigen sein.

Zu Art. 2 Z. 4 (§ 140 L-DBR)

Bislang war es möglich, mit 31. Dezember des Jahres in den Ruhestand überzutreten, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde. Abweichend davon soll in Hinkunft der Übertritt in den Ruhestand bereits mit Ablauf des Monats erfolgen, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde.

Nach Abs. 2 soll für die Dienstbehörde die Möglichkeit bestehen, bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses, den Übertritt in den Ruhestand um ein, höchstens jedoch um fünf Jahre aufzuschieben.

Dieses längere Verbleiben im Dienststand soll nach § 61 Abs. 3 St. PG 2009 mit einem Bonus verbunden sein. Demnach soll sich die Ruhegenussbemessungsgrundlage für jeden vollen Monat, der zwischen dem auf die Vollendung des 780. Lebensmonats folgenden Monatsersten und dem Monatsersten nach dem Übertritt in den Ruhestand liegt, um 0,28 Prozentpunkte (bzw. § 10 Abs. 5 St. PG 2009 mit 0,35%) erhöhen. Siehe auch Erläuternde Bemerkungen zu § 61 St. PG 2009.

Zu Art. 2 Z. 5 (§ 143a L-DBR)

§ 143a Abs. 1 sieht die Möglichkeit einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand ab dem vollendeten (62 Lebensjahr („Pensionskorridor“) vor. Neben dem entsprechenden Alter von 62 Jahren muss der

Beamte/die Beamtin zusätzlich eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahre) aufweisen.

Die Versetzung in den Ruhestand im Rahmen des Pensionskorridors soll gemäß § 61 Abs. 2 St. PG 2009 mit einer monatlichen Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage (Abschlag) von 0,28% (bzw. §10 Abs. 2 St. PG 2009 mit 0,35%) verbunden sein.

Zu Art. 2 Z. 5 (§ 143b L-DBR

Nach § 143b soll unter der Voraussetzung des Vorliegens einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 504 Monaten und von „Schwerarbeitsmonaten“ für den Beamten/die Beamtin die Möglichkeit bestehen, eine Versetzung in den Ruhestand zu beantragen.

Im Hinblick darauf, dass die gesundheitliche Belastung gerade im fortgeschrittenen Alter besonders hoch ist, sollen die 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 20 Jahre von der Ruhestandsversetzung vorliegen.

Der frühest mögliche Zeitpunkt für diese Ruhestandsversetzung ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der der Vollendung des 60. Lebensjahres folgende Monatsletzte.

Die Versetzung in den Ruhestand mit Schwerarbeitszeiten soll gemäß § 61 Abs. 3 St. PG 2009 mit einer monatlichen Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage (Abschlag) von 0,12% (bzw. §10 Abs. 3 St. PG 2009 mit 0,12%) verbunden sein.

Zu Art. 2 Z. 6 (§ 181 Abs. 2)L-DBR

Siehe Erläuternde Bemerkungen zu Artikel 3 Z. ^1

Zu Art. 2 Z. 8 (§ 261 L-DBR)

Bereits bei der Pensionsreform 2002 wurden durch eine altersabhängige Absenkung des Pensionsbeitrages die einschneidenden Reformmaßnahmen für den betroffenen Personenkreis abgedeckt. Diese Vorgangsweise soll auch bei der vorliegenden Reform fortgesetzt werden.

Nach Abs. 2 soll für jene Beamtinnen/Beamte, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind (das sind jene, die nach Inkrafttreten der Pensionsreform 2009 das 50. Lebensjahr vollenden) und bei denen ein Übergang vom bestehenden Pensionsrecht auf das harmonisierte APG-Pensionsrecht erfolgen soll, der Pensionsbeitrag künftig auf 10,25% der Bemessungsgrundlage abgesenkt werden.

Für Beamtinnen/Beamte, die bis zum 31. Dezember 2008 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben und von der analogen Anwendung des APG, ausgenommen sind, soll nach Abs. 5 der durch die Pensionsreform 2002 abgesenkte Pensionsbeitrag (Abs. 3 und 4) um 0,8% angehoben werden.

Für Beamtinnen/Beamte, die bis zum 31. Dezember 1944 geboren sind, soll nach Abs. 6 als Ausgleich dafür, dass sie bislang von allen Reformmaßnahmen ausgenommen wurden und Anspruch auf eine Ruhegenussbemessungsgrundlage in der Höhe von 80% des ruhegenussfähigen Monatsbezuges haben, der Pensionsbeitrag um 0,8% von derzeit 11,75% auf 12,55%, angehoben werden.

Zu Art. 2 Z. 9 (§ 289 Abs. 2 Z. 4)

Zitierungsanpassung.

Zu Art. 2 Z. 10 (§ 295a Übergangsbestimmung zu §§ 142, 143 und 260 - Anhebung des Pensionsantrittsalters)

§ 295a sieht eine etappenweise Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters um jeweils sechs Monate pro Kalenderjahr vor. Für jene Beamte/Beamtinnen, die ab 2. Mai 1952 und später geboren sind, beträgt das gesetzliche Pensionsantrittsalter 65 Jahre.

Zu Art. 2 Z.11 (§ 295b Übergangsbestimmung zu §§ 142 und 295b – Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand)

Mit § 285b soll für jene Beamte/Beamtinnen, die bis zum 31. Dezember 1958 geboren sind, die Möglichkeit geschaffen werden, bei Vorliegen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 40 Jahren mit Vollendung des 62. Lebensjahres in den vorzeitigen Ruhestand zu treten. Dieser vorzeitige Ruhestand ist nach § 61 Abs. 2 St. PG 2009 mit einem monatlichen Abschlag von 0,28% verbunden.

Zu Art. 3 Änderung des Landes-Nebengebührengesetzes

Zu Art 3 Z. 1 (§ 1 Abs. 2 Z.5)

Bei Beamte/Beamtinnen, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2008 begründet wird, fließen gemäß § 181 Abs. 2 Z. 2 L-DBR auch allfällige Nebengebühren in die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag ein. Somit werden diese Nebengebühren auch bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen, die die Ruhegenussberechnungsgrundlage bilden, berücksichtigt und fließen somit in den Ruhegenuss ein. Um eine doppelte Berücksichtigung der Nebengebühren zu vermeiden, soll für diesen Personenkreis kein Anspruch auf eine Nebengebührengulage zum Ruhegenuss bestehen.

Zu Art 3 Z. 2 und 3 (§§ 6 und 10)

Zitierungsanpassungen an das St. PG 2009

Zu Art. 4 Änderung des Distriktärzte- und Landesbezirkstierärztegesetz

Im Gesetz über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen wird hinsichtlich der pensionsrechtlichen Bestimmungen auf das Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung verwiesen. Im Artikel 4 werden nun die erforderlichen Zitierungsanpassungen an das St. PG 2009 vorgenommen.

Zu Artikel 5 Änderung des Steiermärkischen Bezügesetzes

Im Gesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Landes, wird hinsichtlich der pensionsrechtlichen Bestimmungen auf das Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung verwiesen. Im Artikel 5 werden nun die erforderlichen Zitierungsanpassungen an das St. PG 2009 vorgenommen.